

# RS Vwgh 1994/4/21 90/17/0386

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AMA-Gesetz 1992;

VwGG §47 Abs5;

## Rechtssatz

Da der Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung des § 47 Abs 5 VwGG stets als eine auch an ihn gerichtete Norm aufgefaßt hat, war der der belangten Behörde (hier: Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds) als obsiegender Partei zustehende Aufwendersatz im Beschwerdefall dem Bund (Hinweis E 18.4.1986, 86/17/0080) als jenem Rechtsträger zuzusprechen, in dessen Namen die belangte Behörde in der Beschwerdesache gehandelt hat. Durch das AMA-Gesetz 1992, BGBl Nr 376, hat sich daran nichts geändert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170386.X03

## Im RIS seit

27.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)